

STADT BERGNEUSTADT

1. Ergänzung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil „Hüngerhausen“ Stand: 27.04.2018

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966) hat der Rat der Stadt Bergneustadt am..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Hüngerhausen“ werden entsprechend der Darstellung im zugehörigen Lageplan vom 04.04.2018 ergänzt.

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB werden dabei die im Lageplan gekennzeichneten Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Maßgebend für die Festlegung ist die Innenkarte der Umrandung.

§ 2 Bebauungsplan

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit Inkrafttreten eines solchen Bebauungsplanes tritt diese Satzung außer Kraft.

§ 3 Ökologischer Ausgleich / grünordnerische Maßnahmen

Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt mittels Abösung des Kompensationsdefizits über das Ökokonto der Stadt Bergneustadt.

Für die Bauflächen wird die folgende grünordnerische Maßnahme festgesetzt:

B1 Anlage von Gartenerflächen

Die nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen (Hausgärten) werden mit „traditionellen Gestaltungs-elementen“ wie z. B. Rasenflächen, Einzelbaumpflanzungen (auch Obstgehölze), Hecken, Stitärsträucher, Soudenrabatten etc. gestaltet bzw. begrünt.

§ 4 Hinweis

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/ oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege in Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, 51491 Overath, Tel. 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22 unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstücke sind unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

§ 5 Rechtskraft

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bürgermeister, den _____

Bürgermeister